

Vf. 68-IV-11



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

1) des Kindes S.,  
vertreten durch die Eltern  
S. und  
S.,

2) des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Heinrichs,  
Nikolaistraße 28-32, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 19. Juli 2012

beschlossen:

- 1. Den Beschwerdeführern wird wegen der Versäumung der Einlegungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.**
- 2. Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Januar 2011 (6 U 1306/10) verletzt die Beschwerdeführerin zu 1) sowie den Beschwerdeführer zu 2), soweit seine Klage unter Aufhebung des vorangegangenen Urteils des Landgerichts Leipzig vom 16. Juli 2010 (7 O 847/09) im Hinblick auf den geltend gemachten materiellen Schaden abgewiesen wurde, in ihrem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Es wird insoweit aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.**
- 3. Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Mai 2011 (6 U 1306/10) wird damit im Umfang der Aufhebung des vorangegangenen Urteils vom 5. Januar 2011 gegenstandslos.**
- 4. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin zu 1) ihre notwendigen Auslagen im vollen Umfang sowie dem Beschwerdeführer zu 2) zwei Fünftel seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit ihrer am 6. März 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen zwei Urteile des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Januar 2011 und 25. Mai 2011 (6 U 1306/10). Die Urteile hatten einen von den Beschwerdeführern behaupteten Amtshaftungsanspruch gegen das Jugendamt der Stadt L. zum Gegenstand.

1. Der Beschwerdeführer zu 2) ist Vater der am 21. Dezember 2006 nichtehelich geborenen Beschwerdeführerin zu 1). Aufgrund der Minderjährigkeit der am 11. November 1990 geborenen und allein sorgeberechtigten Mutter war für die Beschwerdeführerin zu 1) das Jugendamt der Stadt L. als Amtsvormund eingesetzt. Die Familie bewohnte eine eigene Wohnung.

Am späten Abend des 29. Januar 2008 kam es zu einem Streit zwischen den Eltern in ihrer Wohnung, bei dem der Beschwerdeführer zu 2) einen Sessel und einen Couchtisch über eine Balkonbrüstung der vierten Etage in einen Innenhof warf. Laut Bericht der Polizeibeamten, die aufgrund dieses Vorfalls herbeigerufen worden waren, soll sich Folgendes ereignet haben: Der Beschwerdeführer zu 2) habe am gleichen Abend bei der Polizei eine Vermisstenanzeige aufgeben wollen, weil die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1) nicht zum verabredeten Zeit-

punkt nach Hause gekommen sei. Während der Aufnahme der Vermisstenanzeige in der Wohnung der Familie sei die Mutter erschienen, woraufhin die Polizeibeamten wieder gegangen seien. Der Beschwerdeführer zu 2) habe die Mutter daraufhin zur Rede stellen wollen. In der Folge sei es zum Streit gekommen. Der Beschwerdeführer zu 2) habe „aus Wut“ über den Verlauf des Streits die Möbel aus der Wohnung geworfen. Es seien dadurch keine Personen verletzt oder andere Sachen beschädigt worden. Die Beschwerdeführerin zu 1) habe während des Polizeieinsatzes dem Anschein nach geschlafen. Die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1) habe angegeben, dass sie nicht angegriffen oder verletzt worden sei. Der Beschwerdeführer zu 2) habe während des Polizeieinsatzes „keinen alkoholisierten Eindruck“ gemacht.

Am 31. Januar 2008 soll nach Akten des Jugendamts der Stadt L. ein anonymes Anruf einer dortigen Mitarbeiterin u.a. über den Vorfall vom 29. Januar 2008 berichtet haben. Noch am Tage des anonymen Anrufs führte das Jugendamt daher einen Hausbesuch bei der Familie durch und hielt in einem zugehörigen Vermerk fest, dass eine Kindeswohlgefährdung „nicht auszuschließen“ sei. Dafür sprächen eine psychische Auffälligkeit der Kindesmutter, ein regelmäßiger Alkoholkonsum des Kindesvaters und eine Beziehungsstörung auf Paarebene mit Auswirkung auf das minderjährige Kind. Die vor Ort durchgeführte Untersuchung des Kindes hinsichtlich seines körperlichen und psychisch-seelischen Zustands sowie seines Schutz- und Sicherheitsbereichs habe aber „keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung“ ergeben. Die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1) stimmte noch am gleichen Tage einer von der Amtsvormundschaft beantragten Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zu.

Am 1. Februar 2008 beantragte das Jugendamt beim Amtsgericht Leipzig – Familiengericht –, der Kindesmutter der Beschwerdeführerin zu 1) „im Rahmen einer einstweiligen Anordnung das Sorgerecht für ihre Tochter zu entziehen“ und die Amtsvormundschaft als Alleinsorgeberechtigte einzusetzen. Denn aus sozialpädagogischer Sicht sei die altersgemäße Entwicklung der Beschwerdeführerin zu 1) in der weiteren Verantwortung der Mutter „nicht sicher“; insbesondere die Mutter sei in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt und könne das Gefährdungspotenzial hinsichtlich des Kindeswohls nicht kritisch hinterfragen und abstellen.

Das Amtsgericht erließ noch am gleichen Tage ohne Anhörung der Eltern einen dem Antrag entsprechenden Beschluss (330 F 377/08). Darin erläuterte das Amtsgericht, dass eine „gegenwärtige Besorgnis der Gefährdung des geistigen und leiblichen Kindeswohles“ bestehe, welches die Entziehung der Personensorge gemäß § 1666 i.V.m. § 1673 Abs. 2 BGB rechtfertige und erfordere. Zur Begründung verwies das Gericht lediglich auf die – in der Entscheidung nicht näher erläuterten – „bisherigen Ermittlungsergebnisse“.

Am 6. Februar 2008 beantragte der Beschwerdeführer zu 2) die Aufhebung des Beschlusses vom 1. Februar 2008. Das Amtsgericht erklärte mit Beschluss vom 15. Mai 2008 – nach erstmaliger persönlicher Anhörung der Eltern – den Beschluss vom 1. Februar 2008 für gegenstandslos und erteilte diesen mehrere Auflagen, u.a. die Wahrnehmung einer psychologischen Betreuung. Die Beschwerdeführerin zu 1) wurde wieder an die Mutter herausgegeben.

2. Daraufhin erhoben die Beschwerdeführer und die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1) vor dem Landgericht Leipzig eine Klage gegen die Stadt L. als Trägerin des Jugendamts, mit der sie einen Amtshaftungsanspruch aufgrund des zeitweiligen Sorgerechtsentzugs geltend machten. Es hätten keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen. Daher seien die Kosten der vom Amtsgericht angeordneten psychologischen Betreuung in Höhe von 585,- EUR, die Rechtsanwaltsvergütung für das familiengerichtliche Verfahren in Höhe von 1.754,54 EUR und die weitere Rechtsanwaltsvergütung für die Erarbeitung einer Strafanzeige in Höhe von 321,30 EUR zu ersetzen; darüber hinaus sei eine angemessene Geldentschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von 10.000,- EUR für die Beschwerdeführerin zu 1) und in Höhe von jeweils 4.000,- EUR für den Beschwerdeführer zu 2) und die Mutter zu leisten.

Mit Urteil vom 16. Juli 2010 (7 O 847/09) verurteilte das Landgericht die Beklagte antragsgemäß. Dieses Urteil hob das Oberlandesgericht Dresden auf die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 5. Januar 2011 auf und wies die Klage ab (6 U 1306/10). Die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1) hatte zuvor ihre Klage in der Berufungsinstanz zurückgenommen.

Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass der Beklagten keine schuldhaft Amtspflichtverletzung zur Last falle. Die Annahme des Jugendamts, dass „aufgrund der mitgeteilten Gewalttätigkeiten und der mitgeteilten Verhaltensauffälligkeiten“ des Beschwerdeführers zu 2) ein Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge zu stellen sei, stelle sich als vertretbar und daher nicht rechtsmissbräuchlich dar. Es hätten aus damaliger Sicht des Jugendamts ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestanden, dass eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Kindes vorhanden gewesen und in diesem Rahmen ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich geworden sei. Dies sei daraus zu folgern gewesen, dass der Beschwerdeführer zu 2) am 29. Januar 2008 bei einem „gewalttätigen Streit“ Möbel aus der Wohnung geworfen habe und angegeben habe, zu „kiffen“, um nicht Alkoholiker zu werden. Außerdem habe die Tagesmutter, welche die Beklagte am 31. Januar 2008 anonym angerufen habe, telefonisch mitgeteilt, dass die Mutter sich „nicht mehr“ um ihr Kind kümmere, dass das Kind durch den Wurf mit einer CD verletzt worden sei und dass es darüber hinaus „blaue Flecken an Ohr und Oberlippe“ und „eine Verletzung des Unterkiefers“ gehabt habe. Die Angaben der Tagesmutter seien auch nicht falsch gewesen oder von den Mitarbeitern der Beklagten falsch wiedergegeben worden. Zwar habe die Tagesmutter in ihrer Vernehmung vor dem Landgericht widersprüchliche Angaben gemacht und unter anderem erklärt, sie habe nicht gegenüber dem Jugendamt angegeben, dass sie Verletzungen an dem Kind festgestellt habe, die auf eine Misshandlung hindeuteten. Gleichwohl fehle es aber an „Feststellungen für die Auffassung, die Kindesverletzungen beruhten nicht auf elterlicher Gewalt oder Vernachlässigung“. Auch die Angaben der Eltern, dass es sich um kindstypische Verletzungen gehandelt habe, muteten vor dem Hintergrund des „Suchtverhaltens“ des Beschwerdeführers zu 2), „welches von Gewaltausbrüchen begleitet“ sei, als „wenig glaubhafte Schutzbehauptungen“ an. Die Verdachtsmomente, dass die Verletzungen „wahrscheinlich auf elterlicher Gewalt“ beruhten, seien auch durch den anschließenden Hausbesuch nicht „entkräftet“ worden. Zwar habe man im Haushalt der Eltern und bei der dortigen Begutachtung des Kindes keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen können. Gleichwohl seien aber vom

Jugendamt „vor allem“ die im Vermerk zum Hausbesuch festgehaltenen Gesamtumstände zu berücksichtigen, namentlich die „psychischen Auffälligkeiten der Kindsmutter“, der „Alkoholkonsum des Kindsvaters (samt hieraus resultierenden Gewalttätigkeiten)“ und die „Beziehungsstörungen zwischen beiden mit Auswirkung auf das Kind“.

Es sei auch nicht pflichtwidrig gewesen, dass das Jugendamt dem Amtsgericht nicht mitgeteilt habe, dass es während des Hausbesuchs am 31. Januar 2008 in der Wohnung sowie am Kind selbst keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung habe feststellen können. Insbesondere der „bloße Zustand der Wohnung und des Kindes“ bei der Inaugenscheinnahme sei „kein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die elterliche Sorge“ gewesen. Auch eine Bescheinigung der Kinderärztin sei für das Amtsgericht irrelevant gewesen.

Ein milderer Mittel als die Entziehung der elterlichen Sorge sei im Übrigen nicht ersichtlich. Insbesondere die Verweisung des Beschwerdeführers zu 2) aus der Wohnung der Familie sei nicht erfolgversprechend gewesen, weil die Eltern sich schon zuvor nicht an Umgangsverbote gehalten hätten und „auch“ die Mutter das Kindeswohl erheblich gefährde, da sie das Kind vernachlässige und der Verdacht bestehe, dass sie das Kind mit einer CD verletzt habe.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 2) sei im Übrigen eine zu kompensierende Rechtsverletzung nicht erkennbar. Er habe weder das Sorgerecht innegehabt noch sei er erheblich in seinem Umgangsrecht beschränkt worden; letzteres sei ihm von der Amtsvormundschaft schließlich gewährt worden. Für eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die eine Pflicht zum Ersatz eines immateriellen Schadens begründen könne, sei nichts ersichtlich. Auch eine erhebliche psychische Beeinträchtigung sei von der Beklagten bestritten worden, ohne dass der Beschwerdeführer zu 2) daraufhin Beweis angeboten habe.

Nach Erhalt des Urteils erhoben die Beschwerdeführer eine Anhörungsrüge und lehnten die Richter des befassten Senats als befangen ab. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. März 2011 als verspätet im Sinne des § 43 ZPO zurückgewiesen. Über die Anhörungsrüge wurde durch erneutes Urteil vom 25. Mai 2011, dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführer zugestellt am 7. Juni 2011, dahingehend entschieden, dass das Urteil vom 5. Januar 2011 aufrecht erhalten werde.

3. Die Beschwerdeführer haben am 7. Juli 2011 Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beantragt. Nach deren Bewilligung mit am 28. Februar 2012 zugestellten Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Februar 2012 haben sie am 6. März 2012 Verfassungsbeschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung der Verfassungsbeschwerde tragen sie Folgendes vor:

Das Oberlandesgericht habe mehrfach gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) verstoßen. Es sei augenscheinlich von Misshandlungen der Beschwerdeführerin zu 1) ausgegangen, obwohl der Prozessstoff – vor allem das Ergebnis der Beweisauf-

nahme vor dem Landgericht – diese Annahme nicht hergegeben habe; das Oberlandesgericht habe die Zeugenaussagen nicht ohne erneute Beweisaufnahme abweichend vom Landgericht würdigen dürfen. Zu beanstanden sei ferner die Annahme des Oberlandesgerichts, dass der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu 2) Gewalttätigkeiten zur Folge habe bzw. dass sein Suchtverhalten von Gewalttätigkeiten begleitet sei; es sei nicht nachvollziehbar, wie das Gericht zu diesem bereits in der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2010 geäußerten „Vorurteil“ gelangt sei, zumal eine entsprechende Eigenschaft des Beschwerdeführers zu 2) von keinem Beteiligten behauptet worden sei und er auch darauf hingewiesen habe, dass er während seiner einzigen „Gewalttat“ – d.h. der gegenüber seinen Wohnzimmermöbeln – laut Polizeibericht nicht alkoholisiert gewesen sei. Die grundlose Herabsetzung des Beschwerdeführers zu 2) zu einem unter Alkohol- und Drogeneinfluss vorgeblich gewalttätigen Menschen lasse auch sachfremde Erwägungen erkennen und damit einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf deutlich werden. Außerdem habe das Oberlandesgericht eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten darin sehen müssen, dass die entlastenden Ergebnisse des Hausbesuchs und eine Bescheinigung der Kinderärztin nicht dem Amtsgericht schon bei Antragstellung vorgelegt worden seien. Gegen das Willkürverbot verstoße in diesem Zusammenhang auch die unter keinem denkbaren Aspekt noch vertretbare Feststellung, dass der „bloße Zustand [...] des Kindes“ für die Sorgerechtsentscheidung „kein maßgebliches Kriterium“ gewesen sei. Schließlich verstoße die Annahme des Gerichts, es liege hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 2) keine zu kompensierende Rechtsverletzung vor, gegen das Elternrecht aus Art. 22 Abs. 2 SächsVerf. Das Gericht habe verkannt, dass auch die „tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen einem Elternteil und einem [...] nicht ehelichen Kind“ durch dieses Grundrecht geschützt sei.

4. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Beschwerdeführern am 24. Februar 2012 Prozesskostenhilfe bewilligt und ihren Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet. Dem Antrag der Beschwerdeführer auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war stattzugeben. Sie haben innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG glaubhaft gemacht, dass sie aus Gründen, die in ihrer Person liegen, sowie ihrer finanziellen Bedürftigkeit ohne Verschulden daran gehindert waren, die Verfassungsbeschwerde selbst fristgemäß einzulegen und ausreichend zu begründen oder sie durch einen anwaltlichen Vertreter begründen zu lassen; gleichzeitig haben sie die substantiierte Begründung der Verfassungsbeschwerde nachgeholt.

### III.

Die Verfassungsbeschwerde ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unzulässig.

1. Sie ist unzulässig, soweit der Beschwerdeführer zu 2) beanstandet, dass durch die Urteile des Oberlandesgerichts vom 5. Januar 2011 und 25. Mai 2011 (6 U 1306/10) seine Klage im Hinblick auf den begehrten Ersatz eines immateriellen Schadens abgewiesen wurde.
  - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 127-IV-09; st. Rspr.). Stützt das Fachgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Erwägungen, muss der Beschwerdeführer jede von ihnen angreifen und deren Unvereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht darlegen (SächsVerfGH, a.a.O.).
  - b) Das Beschwerdevorbringen lässt die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers zu 2) durch die Abweisung seiner Klage hinsichtlich des geltend gemachten immateriellen Schadens jedoch nicht hinreichend deutlich erkennen.

Das Oberlandesgericht hatte die Klageabweisung insoweit auch auf die selbstständig tragende Erwägung gestützt, dass keine zum Ersatz eines immateriellen Schadens verpflichtende schwerwiegende Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit auch keine „zu kompensierende Rechtsverletzung“ des Beschwerdeführers zu 2) vorgelegen hätte. Denn ihm habe weder ein Sorgerecht zugestanden noch sei sein Umgangsrecht, das kein Recht zum ständigen Umgang beinhalte, erheblich eingeschränkt worden. Der Beschwerdeführer zu 2) meint, diese Argumentation verkenne, dass auch die „tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft“ zwischen einem Elternteil und einem nichtehelichen Kind durch Art. 22 SächsVerf geschützt sei. Daher habe das Gericht auch ihm eine „geschützte Rechtsposition“ zuerkennen müssen.

Dieses Vorbringen setzt sich nicht ausreichend mit der Argumentation des Oberlandesgerichts auseinander. Das Gericht behauptet nicht, dass ein in „tatsächlicher Lebens- und Erziehungsgemeinschaft“ mit der allein sorgeberechtigten Mutter und dem Kind lebender Vater im Hinblick auf sein Elternrecht nicht durch Art. 22 SächsVerf geschützt sei (vgl. zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG etwa BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 2010 – 1 BvR 2414/10). Es erklärt auch nicht, dass in dieser familiären Situation die pflichtwidrige Trennung des Vaters von seinem Kind – ohne eine Verletzung der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter – niemals einen ersatzfähigen immateriellen

Schaden begründen könne. Im Gegenteil zieht das Oberlandesgericht dies für die Fälle der Umgangsrechtsvereitelung offenbar in Betracht. Zugleich geht es jedoch davon aus, dass nicht jede durch eine Pflichtwidrigkeit verursachte Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Art. 22 SächsVerf – über den Wortlaut des § 253 Abs. 2 BGB hinaus – eine schadensrechtlich „geschützte Rechtsposition“ betreffe. Insofern stellt es vielmehr darauf ab, dass der Ersatz eines solchen Schadens nur bei einem schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht komme (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003, NJW 2003, 3693 [3697]) und im Falle des Beschwerdeführers zu 2) ein solcher Eingriff jedenfalls deshalb nicht vorliege, weil ihm aufgrund der vermeintlichen Pflichtverletzung weder das Sorgerecht verkürzt noch das Umgangsrecht, soweit das Gesetz ihm dies als nicht sorgeberechtigter Vater verbindlich zugesichert habe, erheblich beeinträchtigt worden sei. Der Beschwerdeführer zu 2) hat sich mit dieser Argumentation des Gerichts nicht auseinandergesetzt und somit auch nicht substantiiert aufgezeigt, weshalb darin eine Grundrechtsverletzung liegen könne.

Nicht angegriffen hat der Beschwerdeführer zu 2) im Übrigen das Argument des Oberlandesgerichts, dass der vermeintliche Schaden auch nicht aufgrund der behaupteten „psychischen Beeinträchtigung infolge der vorübergehenden Kindesentziehung“, d.h. aufgrund der vom Landgericht Leipzig angenommenen Gesundheitsverletzung im Sinne des § 253 Abs. 2 BGB, zu ersetzen sei, da diese Tatsache von der Beklagtenseite bestritten worden sei und die Klägerseite hierfür keinen Beweis angeboten habe.

2. Die Verfassungsbeschwerde im Übrigen ist zulässig und begründet.
  - a) Das angegriffene Urteil vom 5. Januar 2011 des Oberlandesgerichts beruht auf willkürlichen Feststellungen zum Sachverhalt und verletzt die Beschwerdeführerin zu 1) sowie den Beschwerdeführer zu 2), soweit dessen Klage in Ansehung des materiellen Schadens abgewiesen wurde, dadurch in ihrem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.
    - aa) Die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts ist zwar Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen; bei einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch diese kann der Verfassungsgerichtshof jedoch auf eine Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (SächsVerfGH, Beschluss vom 4. November 2010 – Vf. 68-IV-10). Dies ist der Fall, wenn ein Richterspruch gegen das Willkürverbot verstößt, weil er bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 3. November 2011 – Vf. 45-IV-11; st. Rspr.).
    - bb) Als in diesem Sinne willkürlich stellt sich bereits die im Obersatz des Oberlandesgerichts gemachte Unterstellung dar, wonach die Annahme des Jugendamts der Beklagten zumindest vertretbar gewesen sei, dass „aufgrund der mitgeteilten Gewalttätigkeiten und der mitgeteilten Verhaltensauffälligkeiten“ des Beschwerdeführers zu 2) ein Antrag auf vorläufige Entziehung der elterlichen Sorge beim

Amtsgerichts zu stellen sei. Allerdings kann insoweit im Ausgangspunkt dahingestellt bleiben, ob der Maßstab der Vertretbarkeit zutreffend ist. Jedenfalls ist offensichtlich, dass der Antrag des Jugendamts im Hinblick auf die Begründung der Gefährdung des Kindeswohls nicht auf Gewalttätigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten des Beschwerdeführers zu 2) abstellte, sondern darauf, dass aus sozialpädagogischer Sicht die altersgemäße Entwicklung der Beschwerdeführerin zu 1) in der weiteren Verantwortung der allein sorgeberechtigten Kindesmutter nicht sicher und insbesondere die Kindesmutter in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt erschien. Eine etwaige Amtspflichtwidrigkeit des Antrags ist offenkundig nur auf der Grundlage der diesem zugrunde gelegten Tatsachen zutreffend zu beurteilen.

cc) Als willkürlich stellt sich ebenfalls die Annahme des Oberlandesgerichts dar, dass „aus damaliger Sicht des Jugendamts ausreichend Anhaltspunkte für die Annahme“ vorhanden gewesen seien, „dass eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Kleinkindes bestand und in diesem Rahmen ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich war“. Diese Feststellung ist bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht verständlich.

(1) Ein Anhaltspunkt dafür, dass Leib und Leben der Beschwerdeführerin zu 1) gefährdet gewesen sein könnten, ergab sich insbesondere nicht ohne Weiteres aus dem „gewalttätigen“ Streit zwischen dem Beschwerdeführer zu 2) und der Kindesmutter. Ausweislich des Polizeiberichts soll es während dieses Streits, von dem das Kind dem Anschein nach nichts mitbekommen habe, zu keinen Handgreiflichkeiten gekommen sein. Auch habe nicht festgestellt werden können, dass einer der Beteiligten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden habe. „Gewalt“ sei nur gegen zwei Möbel ausgeübt worden, ohne dass fremdes Gut geschädigt worden sei.

Dem Oberlandesgericht kann zwar darin zugestimmt werden, dass ein derartiger Kontrollverlust des Beschwerdeführers zu 2) eine beachtliche „Verhaltensauffälligkeit“ darstellte, die ggf. auch ein Indiz für eine Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit sein kann. Wie hieraus jedoch auf eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes hätte geschlossen werden können, ist nicht erklärlich.

Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der vom Oberlandesgericht – an sich zutreffend – entwickelten und verfassungsrechtlich aufgrund des in Art. 22 SächsVerf enthaltenen Grundrechts gebotenen strengen Voraussetzungen, die an eine Entscheidung über die Entziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB zu stellen sind. Diese ist nur zulässig, wenn bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2012 – 1 BvR 3116/11; BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2010 – 1 BvR 374/09 – juris Rn. 41). Dass eine körperliche Schädigung des Kindes in einem derart hohen Maße aufgrund des Vorfalls vom 29. Januar 2008 wahrscheinlich gewesen sein könnte,

ist weder ersichtlich noch vom Oberlandesgericht auch nur ansatzweise erklärt worden, abgesehen davon, dass eine körperliche Schädigung in dem hier allein zur Beurteilung stehenden Antrag des Jugendamtes auch gar nicht als Bezugspunkt einer Gefährdungsprognose verwendet wurde.

(2) Ferner konnte das Oberlandesgericht nicht auf den Umstand verweisen, dass die Beschwerdeführerin zu 1) nach Mitteilung ihrer Tagesmutter „bei einem Wurf mit einer CD im Gesicht verletzt“ worden sei. Im Aktenvermerk der Beklagten zu dem vermeintlich anonymen Telefonanruf heißt es im Hinblick auf diesen Vorfall lediglich: „S. bei anderen Streitigkeiten mit CD's geschmissen, hat dabei A. am Kopf getroffen und verletzt.“ Damit war nicht einmal klar, welcher Art die angebliche Verletzung der Beschwerdeführerin zu 1) war und ob sie absichtlich zugefügt wurde. Der Vorfall mit der CD war nach Aktenlage ein hinsichtlich der genauen Umstände unbestätigtes Gerücht, dass gegenüber der Beklagten einzig von der Tagesmutter verlautbart worden war. Was diese genau gehört und weitergesagt hatte, konnte in der Beweisaufnahme vor dem Landgericht nicht abschließend aufgeklärt werden. Weshalb aus dieser Mitteilung auf eine mit ziemlicher Sicherheit eintretende weitere und erhebliche körperliche Schädigung des Kindes hätte geschlossen werden können und inwieweit eine solche auf Gerüchten gegründete Annahme den Anforderungen an eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genügt, ist aus den Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht ersichtlich.

(3) Noch weniger konnte sich das Oberlandesgericht darauf berufen, dass die Tagesmutter gegenüber der Beklagten über blaue Flecken an Ohr und Oberlippe sowie eine Verletzung des Unterkiefers im Dezember 2007 berichtet habe. In ihrer Vernehmung vor dem Landgericht hatte die Tagesmutter ausdrücklich erklärt, dass diese Verletzungen ihrer Einschätzung nach auf kindstypische Unachtsamkeit zurückzuführen gewesen seien; sie habe keinen Verdacht auf Misshandlungen geäußert. Dieser Aussage ist die Mitarbeiterin der Beklagten in ihrer anschließenden Vernehmung vor dem Landgericht nicht entgegengetreten. Auch aus den Vermerken der Beklagten oder dem Antrag an das Amtsgericht vom 1. Februar 2008 ist nicht ersichtlich, dass ein Verdacht auf Misshandlungen oder wenigstens auf eine erhebliche Verletzung der Aufsichtspflicht bestanden hatte. Hinzu kam, dass ein Attest der Kinderärztin der Beschwerdeführerin zu 1) vorlag, dass diese regelmäßig vorgestellt worden, „in gutem Allgemeinzustand ohne Zeichen von Kindesmisshandlung“ und „altersgemäß entwickelt“ sei. Den Verdacht auf Misshandlungen im Hinblick auf diese Verletzungen hatte einzig das Oberlandesgericht geäußert. Indem es dann noch erklärte, dass die Aussagen der Eltern, es habe sich um kindstypische Verletzungen gehandelt, „wenig glaubhafte Schutzbehauptungen“ seien, veränderte es den Prozessstoff zum Nachteil der Beschwerdeführer.

(4) Soweit das Oberlandesgericht des Weiteren darauf hinwies, dass die Beklagte von einem anonymen Anrufer bzw. der Tagesmutter Mitteilung darüber bekommen habe, dass sich die Mutter nicht mehr um ihr Kind kümmere, kann in der Tat ein

Vernachlässigen des Kindes Sorgerechtsentscheidungen nach § 1666 BGB rechtfertigen. Die Information, es liege eine Vernachlässigung des Kindes durch die sorgeberechtigte Mutter vor, hatte die Tagesmutter jedoch nur vom Hörensagen erhalten. Dagegen hatte die Nachschau der Beklagten ergeben, dass nach dem Zustand des Kindes und der elterlichen Wohnung keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bzw. Verwahrlosung bestanden. Auch aus dem Attest der Kinderärztin ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Damit ist nicht begreiflich, weshalb eine Trennung des Kindes von beiden Eltern erforderlich gewesen sein könnte, um eine mit ziemlicher Sicherheit bevorstehende Verwahrlosung zu verhindern. Noch unverständlicher ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Oberlandesgerichts, „der bloße Zustand der Wohnung und des Kindes“ sei für eine Entscheidung über die Trennung des Kindes von seinen Eltern, die auf eine Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung des Kindes gestützt werden soll, „kein maßgebliches Kriterium“. Vielmehr ist der Zustand des Kindes hierbei ein Hauptkriterium.

(5) Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Oberlandesgericht meinte, die Beklagte habe davon ausgehen können, dass Leib und Leben der Beschwerdeführerin zu 1) deshalb gefährdet gewesen sein könnte, weil der Beschwerdeführer zu 2) „kiffe“, zumal zum Ausmaß und zu den Umständen des „Kiffens“ im Hinblick auf die Betreuung der Beschwerdeführerin zu 1) jegliche Feststellungen fehlen.

(6) Schließlich ist nicht verständlich, weshalb die Beklagte Anlass hätte haben können, von einer Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin zu 1) auszugehen, weil sie den regelmäßigen Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu 2) „samt hieraus resultierenden Gewalttätigkeiten“ habe berücksichtigen müssen bzw. den Umstand, dass sein „Suchtverhalten“ „von Gewaltausbrüchen begleitet“ sei.

Zwar mögen Anhaltspunkte für eine solche Gefahr im Einzelfall gegeben sein, wenn ein Kindesvater regelmäßig alkoholisiert ist und in diesem Zustand zur Ausübung von Gewalt – z.B. gegen Familienmitglieder – neigt. Die Unterstellung, dass der Beschwerdeführer zu 2) sich derart verhalte, war auf Grundlage des in der Berufungsinstanz vorliegenden Akteninhalts aber vollends unverständlich und damit ebenfalls willkürlich. Dafür, dass der Beschwerdeführer zu 2) unter Alkoholeinfluss zu Gewalttaten gegen Personen oder gar gegen sein Kind neige, lagen vielmehr keine Anhaltspunkte vor. Die einzige nach Akteninhalt nachgewiesene „Gewalttat“ des Beschwerdeführers zu 2) war eine solche gegen Sachen, indem er am 29. Januar 2008 zwei Möbelstücke beschädigte; ausweislich des Berichts der nach diesem Vorfall herbeigerufenen Polizeibeamten konnte jedoch keine Alkoholisierung des Beschwerdeführers zu 2) festgestellt werden und hatte die an dem Streit beteiligte Kindesmutter auf Nachfrage Handgreiflichkeiten verneint; der Bericht enthält auch keine Angaben zu einem Drogeneinfluss. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zu 2) jemals wegen einer Gewalttat gegen eine Person auffällig geworden sei. Die Feststellung, er sei ein unter regelmäßigem Alkoholeinfluss gewalttätiger Mensch, ist nach dem Prozessstoff nicht haltbar.

(7) Das angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts beruht auch auf dem aufgezeigten Verstoß gegen das Willkürverbot. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht bei willkürfreien Feststellungen zu dem seiner Meinung nach entscheidungserheblichen Sachverhalt zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Entscheidungserheblich war für das Oberlandesgericht, dass der Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG schon deshalb nicht gegeben sei, weil der Beklagten keine Amtspflichtverletzung zur Last falle. Zu dieser Einschätzung gelangte das Gericht, weil der Antrag der Beklagten auf Entziehung der elterlichen Sorge „zumindest vertretbar“ gewesen sei. Die Vertretbarkeit der Entscheidung der Beklagten, einen familiengerichtlichen Antrag zu stellen, folgte das Oberlandesgericht wiederum aus der – nach vorstehenden Ausführungen willkürlichen – Feststellung, dass aus damaliger Sicht des Jugendamts ausreichend Anhaltspunkte für die Annahme einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Beschwerdeführerin zu 1) bestanden hätten und daher das Erfordernis eines unverzüglichen Tätigwerdens habe angenommen werden dürfen. Damit ist nicht auszuschließen, dass das Oberlandesgericht sich womöglich der Sichtweise des Landgerichts Leipzig angeschlossen hätte, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib und Leben verneint hätte.

Tragfähige Alternativbegründungen finden sich in der angegriffenen Entscheidung nicht. Wie bereits erläutert, befand das Oberlandesgericht es insbesondere nicht für nötig, sich näher mit der Vertretbarkeit der tatsächlichen Begründung des Antrags vom 1. Februar 2008 auseinanderzusetzen. Lediglich im Rahmen der Prüfung der Frage, ob die Verweisung des Beschwerdeführers zu 2) aus der elterlichen Wohnung ein milderes Mittel als die Trennung des Kindes von beiden Eltern gewesen sei, erwähnt das Oberlandesgericht, die Beklagte habe nach damaligem Erkenntnisstand davon ausgehen dürfen, dass „auch“ die Kindesmutter das Kindeswohl erheblich gefährde. Zur Begründung finden sich allerdings lediglich in einem Klammerzusatz die Wörter „Verdacht der Verletzung des Kindes mittels geworfener CD; Vernachlässigung von Sorgepflichten“, womit das Oberlandesgericht sich wiederum auf Anhaltspunkte bezog, aus denen es willkürlich auf eine Gefahr für Leib und Leben geschlossen hatte. Ob es mit der Beklagten der Meinung gewesen wäre, dass alternativ die Gefahr einer verzögerten „altersgerechten Entwicklung“ des Kindes ein unverzügliches Einschreiten vertretbar gerechtfertigt hätte, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Der knappe Hinweis des Oberlandesgerichts auf bestehende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Mutter lässt daher das Beruhen des Urteils auf dem oben erläuterten Willkürverstoß nicht entfallen.

Angesichts dessen erübrigt sich auch ein weiteres Eingehen auf die Frage, ob das Jugendamt dem Amtsgericht die vollständigen Informationen zur Nachvollziehbarkeit der Gefährdungsprognose vorgelegt hatte, ob das Verfahren der Gefährdungsprognose den Anforderungen des § 8a Abs. 1 SGB VIII entsprach und ob die Dar-

stellung, es handele sich um anonyme Hinweise, obwohl dem Jugendamt der Name der Hinweisgeberin bekannt war, einer korrekten Antragstellung entsprach.

- b) Ob weitere Grundrechte – etwa Art. 78 Abs. 2 oder Art. 22 SächsVerf – verletzt wurden, kann aufgrund des bereits festgestellten Grundrechtsverstoßes dahinstehen.

#### IV.

Das nach der Anhörungsrüge der Beschwerdeführer ergangene Urteil des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 2011 wird mit der teilweisen Aufhebung des Urteils vom 5. Januar 2011 in entsprechendem Umfang gegenstandslos.

#### V.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

#### VI.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen wie aus dem Tenor ersichtlich zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl